

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes über einen nationalen
Zertifikatehandel für Brennstoffemissionen
(Brennstoffemissionshandelsgesetz – BEHG)
– Drucksache 19/14949 –**

Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates

Die Bundesregierung äußert sich zu der Stellungnahme des Bundesrates wie folgt:

Zu Nummer 1 (zum Gesetzentwurf allgemein)

Die Bundesregierung nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.

Zu Nummer 2 (zum Gesetzentwurf allgemein)

Die Bundesregierung nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.

Zu Nummer 3 (§ 7 Absatz 5 BEHG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu Nummer 3 nicht zu.

Hintergrund des Änderungsvorschlags ist das Problem der Doppelerfassung von Emissionen bei ETS-Anlagen. Der Brennstoffemissionshandel setzt am Inverkehrbringen von Brennstoffen an (sog. „Upstream“-Emissionshandelssystem), wohingegen der EU-Emissionshandel auf der Ebene der Anlagen ansetzt, die Brennstoffe einsetzen und für die direkten Emissionen aus der Verbrennung dieser Brennstoffe im EU-Emissionshandel Emissionsberechtigungen abgeben.

Wegen dieser abweichenden Ansatzpunkte des Brennstoffemissionshandels und des EU-Emissionshandels lassen sich Doppelerfassungen von direkten Emissionen und Brennstoffemissionen nicht vollständig ausschließen. § 7 Absatz 5 Satz 1 enthält jedoch den Grundsatz, dass Doppelbelastungen von Anlagenbetreibern zu vermeiden sind. Dies soll möglichst durch eine Freistellung von der Berichtspflicht insbesondere in den Fällen, in denen eine direkte Lieferbeziehung zwischen dem Verantwortlichen und dem Betreiber der ETS-Anlage besteht, erreicht werden. Hierzu enthält Satz 2 eine Verpflichtung der Bundesregierung, bis zum 31. Dezember 2020 durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundestages bedarf, Einzelheiten für eine solche Freistellung zu regeln. Die Verordnungsermächtigung schließt die Regelung indirekter Lieferbeziehungen in der Verordnung nicht aus.

Die Doppelbelastung der Betreiber von ETS-Anlagen in den verbleibenden Fällen, in denen keine Freistellung von der Berichtspflicht vorliegt, wird durch eine vollständige finanzielle nachträgliche Kompensation der Zusatzkosten aus dem nationalen EHS vermieden werden. § 11 Absatz 2 enthält die Verpflichtung der Bundesregierung, im Rahmen einer Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundestages bedarf, Einzelheiten zu regeln.

Zu Nummer 4 (§ 8a – neu – BEHG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu Nummer 4 nicht zu.

Begründung siehe oben zu Nummer 3.

Zu Nummer 5 (§ 11 Absatz 3 BEHG)

Die Bundesregierung stimmt den Vorschlägen zu Nummer 5 nicht zu.

Die Bundesregierung hat sich für eine Rechtsverordnungsermächtigung entschieden. Zudem hat die Bundesregierung in der Begründung zu § 11 Absatz 3 klargestellt, dass dort, wo eine Vermeidung von Carbon Leakage und der Erhalt der internationalen Wettbewerbsfähigkeit betroffener Unternehmen durch eine finanzielle Unterstützung für klimafreundliche Investitionen nicht sichergestellt werden kann, auch Kompensationen erfolgen können.

Zu Nummer 6 (Anlage 1 (zu § 2 Absatz 2) Satz 1 Nummer 1, Satz 2 Nummer 1 BEHG)

Die Bundesregierung stimmt den Vorschlägen zu Nummer 6 nicht zu.

Der Anwendungsbereich des BEHG soll grundsätzlich alle Brennstoffe erfassen. Eine mögliche Privilegierung biogener Kraft- und Heizstoffe kann über die Ausgestaltung der Berichterstattungsregeln in einer Durchführungsverordnung zum BEHG vorgesehen werden. Insoweit stellt § 1 klar, dass der Zweck des nationalen Emissionshandelssystems die Bepreisung fossiler Treibhausgasemissionen ist. Damit wäre ein Gleichlauf zum EU-Emissionshandel erreicht: Danach müssen die Emissionen aus dem Einsatz von biogenen Brennstoffen zwar im Emissionsbericht aufgenommen werden, werden dort jedoch mit dem Emissionsfaktor Null bewertet, sodass für diese Emissionen keine Zertifikate abgegeben werden müssen. Der bis zum 30. November 2022 vorzulegende Erfahrungsbericht nach § 23 BEHG überprüft, inwieweit der Emissionsfaktor für synthetische Kraftstoffe, die nicht in Anlage 2 BEHG enthalten sind, im nationalen Emissionshandel ab 2023 auf Null gesetzt werden kann.